

Satzung
Homöopathische Gesellschaft der E.U.H.
European Union of Homoeopathy

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen »Homöopathische Gesellschaft der E.U.H.«. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name »Homöopathische Gesellschaft der E.U.H. e.V.«
2. Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Homöopathie durch finanzielle Unterstützung der Stiftung der E.U.H. und durch die Aufklärung der Bevölkerung über die Ziele der E.U.H.
2. Der Verein stellt insbesondere die Homöopathie und die Ziele der E.U.H. in der Bevölkerung dar und organisiert Veranstaltungen über Themen der homöopathischen Medizin.

§ 3
Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzlichen Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Beitrittsantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten und muss den Hinweis enthalten, welcher der in § 6 Abs. 2 genannten Gruppen der Beitretende angehören will.

3. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

4. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

a) Tod des Mitglieds.

b) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt muss spätestens bis 01. November des Jahres zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

c) Ausschluss aus wichtigem Grund (z.B. wegen vereinschädigenden Verhaltens), über den der Vorstand zu beschließen hat. Vor dem Beschluss muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

d) durch Streichung von der Mitgliederliste. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Höhe von mindestens einem Jahresbeitrag in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 6 Beiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

2. Die Mitgliedsbeiträge sind nach Gruppen gestaffelt. Jedes Mitglied entscheidet, in welcher Gruppe es den Beitrag entrichtet.

3. Der Beitrag ist bis zum 01.04. des laufenden Geschäftsjahrs zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres einberufen werden. Weitere Mitgliederversammlungen sind bei Bedarf einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch einfachen Brief.
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - a) Die Einberufung und Mitteilung der Tagesordnung erfolgt schriftlich mindestens 2 Monate vor der Versammlung.
 - b) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 3 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen so rechtzeitig beim Vorstand eingereicht werden, dass diese mit der Einberufung der Versammlung mitgeteilt werden können.
3. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
4. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Mitgliederversammlung keine geheime Abstimmung beschließt.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung keine andere Mehrheit bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Erreicht bei Wahlen keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.
8. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b) Festsetzung der Jahresbeiträge (s. § 6)
 - c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
Für diese ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (s. § 11)
9. Der Vorstand muss auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. In dem Antrag müssen Zweck und Gründe der Versammlung angegeben werden. Für die Einberufung der Versammlung gilt Ziff. 2 entsprechend.

§ 9

Protokollierung von Beschlüssen

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) gegebenenfalls weiteren Beisitzern.
2. Der Verein wird gem. § 26 BGB durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter vertreten. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt und bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ressortleiter bestimmen.
6. Der Vorstand kann bei Bedarf einen Geschäftsführer bestellen.
7. Der Verein stimmt seine Arbeit im Konvent mit der Stiftung und dem Berufsverband der E.U.H. ab.

§ 11

Auflösung

1. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen der Stiftung der E.U.H. zu. Solange diese noch nicht als rechtsfähige Stiftung gegründet ist, fällt es der nicht rechtsfähigen Stiftung zur Förderung der homöopathischen Medizin zu, die in die Stiftung der E.U.H. überführt werden soll.
3. Soweit die Versammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren.